



Pressemitteilung

Hildesheim, 02.09.2020
Pressemitteilung
Nr. 6/2020

Rechnungshof legt zweiten Teil seines Jahresberichts 2020 vor

„Die Covid-19-Pandemie zeigt mehr denn je: Das Land muss sich auch für künftige Krisensituationen wappnen – mit einer nachhaltigen Finanzpolitik. In unserem zweiten Teil des Jahresberichts 2020 stellen wir auf der Grundlage unserer Prüfungserkenntnisse verschiedene Empfehlungen hierfür vor“, erklärte Dr. Sandra von Klaeden, Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (LRH), im Niedersächsischen Landtag.

Der LRH hat heute den zweiten Teil seines Jahresberichts 2020 mit Prüfungsergebnissen aus verschiedenen Ressorts dem Landtag und der Öffentlichkeit vorgestellt. Der am 03.06.2020 veröffentlichte erste Teil des Jahresberichts 2020 enthält die Ergebnisse der Prüfung der Haushaltsrechnung und zum Nachweis über das Vermögen und die Schulden für das Haushaltsjahr 2018 sowie die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Prüfungsfeststellungen.

In der beigefügten Anlage finden Sie Kurzfassungen zu ausgewählten Beiträgen des Jahresberichts 2020 – Teil 2.

Organisation und Personal:

- Aufbauorganisation der Ministerien und der Staatskanzlei
- Personalabbau- und -rückführungsprogramme des Landes optimieren
- Arbeitszeiterfassungssysteme und Überstunden bei der Polizei
- Abordnung von Lehrkräften für außerschulische Zwecke

Strategie und Steuerung:

- European Medical School Oldenburg: Beträchtliche Risiken bei übereiltem Ausbau
- Verbraucherschutz effektiv steuern

Einsparpotentiale und unwirtschaftlicher Mitteleinsatz:

- Beihilfearbeitung in Niedersachsen
- Inklusionsfolgekostengesetz ohne Empfehlungen für den inklusiven Schulbau?
- Land begünstigt großen Konzern beim Bau einer beweglichen Verladerampe
- Amtsanwaltsdienst könnte noch mehr – bei weniger Kosten

Den **Jahresbericht 2020 – Teile 1 und 2** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.

Zum Hintergrund: Niedersächsischer Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof ist weder Teil der Exekutive, der Judikative noch der Legislative. Er ist von Weisungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesrechnungshof ist ausschließlich der externen Finanzkontrolle verpflichtet und hat keinen politischen Auftrag. Im Mittelpunkt steht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.



Aufbauorganisation der Ministerien und der Staatskanzlei

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 4, Abschnitt III, Nr. 1)

Die Landesregierung legt seit Mitte der 90er Jahre Obergrenzen für die Aufbauorganisation der Ministerien und der Staatskanzlei in einer Zielkonzeption fest. Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) glich die gültige Zielkonzeption von 2013 mit der Ist-Organisation 2020 ab und stellte dabei deutliche Abweichungen fest: in den Ministerien und der Staatskanzlei sind 46 Referate und 7 Abteilungen mehr eingerichtet. Dies erzeugt erhebliche Mehrkosten in der Ministerialbürokratie durch kleinteilige Einheiten und zusätzliche hochwertige Führungspositionen.

Die Zielkonzeption ist das Steuerungsinstrument der Landesregierung für einen einheitlichen und wirtschaftlichen Aufbau der Ministerialverwaltung. Sie entfaltet dabei auch eine Signalwirkung für die nachgeordneten Bereiche. Eine seit 2013 mehrfach angekündigte Neufassung steht aus, obwohl es seitdem eine Vielzahl organisatorischer Veränderungen gab. Aus Sicht des LRH kann nur mit einer Überarbeitung der Zielkonzeption sichergestellt werden, dass zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachvollzogen und im Rahmen einer Generalinventur der gesamte organisatorische Aufbau in den Blick genommen wird. Dabei ist auch zu beachten, inwieweit neue Schwerpunkte nur temporär relevant sind und bisherige Schwerpunkte an Bedeutung verloren haben und dann auch Stellen wieder abgebaut werden müssen. Aus Sicht der externen Finanzkontrolle ist beispielsweise der Stellenaufwuchs durch die neue Einrichtung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung sowie des Referates für Politische Abstimmung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu hinterfragen.

Der LRH erwartet, dass die Landesregierung die Zielkonzeption umgehend neu fasst. Mit Blick auf die haushaltspolitischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sollten ehrgeizige Zielzahlen mit einer deutlichen Reduktion der Zahl der Abteilungen und Referate festgelegt werden.



Personalabbau- und -rückführungsprogramme optimieren und Schwächen beseitigen

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 20, Abschnitt III, Nr. 3)

Mit rund 16 Mrd. € stellen die Ausgaben für das Landespersonal im Jahr 2020 den größten Ausgabenblock im gesamten Landeshaushalt dar. Sie umfassen vor allem die Ausgaben für Bezüge, Beihilfen und Versorgung. In den Jahren 2019-2023 soll insbesondere der Anteil der Versorgungsausgaben nach der mittelfristigen Planung der Landesregierung weiter zunehmen. Umso wichtiger ist daher aus Sicht des Landesrechnungshofs (LRH), dass das Land Maßnahmen ergreift, die Personalausgaben nachhaltig begrenzen.

Ein zentraler Baustein hierfür sind Programme zum Abbau und zur Rückführung von Personal. Aus Sicht des LRH greifen die bislang durch die Landesregierungen angelegten Kriterien zu kurz. Denn: Trotz durchgeführter Programme steigen die Planstellenzahlen seit dem Jahr 1998 kontinuierlich an. Diese Entwicklung zeigt die Schwächen der bisherigen Programme deutlich auf.

Der LRH fordert deshalb eine effektive Steuerung des Personalhaushalts durch eine Gesamtbetrachtung, bei der Vorgaben zu sämtlichen Bewirtschaftungsgrößen festgelegt werden, die die Personalausgaben beeinflussen. Konkret bedeutet dies, dass Beschäftigungsvolumen, Budget sowie Planstellenanzahlen und Planstellenwertigkeiten künftig zusammen betrachtet werden müssen.

Der Abbau von Planstellen ist nach Auffassung des LRH in Anzahl und Wertigkeit vorzugeben. Zugleich ist den Aufwüchsen eine Aufgabenkritik zugrunde zu legen. Dabei dürfen gerade politische Schwerpunktbereiche wie Bildung, Polizei, Justiz und Steuerverwaltung nicht dauerhaft ausgenommen werden. Diese bieten aufgrund der Personalmenge regelmäßig größere Einsparpotentiale.



Arbeitszeiterfassungssysteme und Überstunden bei der Polizei

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 50 + 55, Abschnitt III, Nr. 7 + 8)

Der Landespolizei fehlt ein einheitliches, den aktuellen Anforderungen genügendes Arbeitszeiterfassungssystem. Eine Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (LRH) ergab, dass die Landespolizei bis zu neun Arbeitszeiterfassungssysteme einsetzte. Die meisten dieser Systeme bieten keine Gewähr für eine rechtssichere und verlässliche Dokumentation der Arbeitszeit.

Die überwiegende Anzahl der Systeme wurde durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte (PVB) eigenentwickelt und administriert. In einigen Dienststellen erfassten die PVB ihre Arbeitszeit noch per händischem Eintrag auf Zeitwertkarten. Obwohl dem Innenministerium die sich hieraus ergebenden Probleme seit dem Jahr 2012 bekannt waren, dauern sie bis heute an.

Zudem stellte der LRH fest, dass es in den von ihm geprüften Bereichen in der Landespolizei vielfach Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften gegeben hat. Hierdurch sind Stunden unzulässig als Arbeitszeit oder Mehrarbeit berücksichtigt worden. So wurden in einer Dienststelle regelmäßig keine Pausenzeiten in Abzug gebracht, obwohl sie hätten gebucht werden müssen. In zwei Polizeiinspektionen wurden für alle PVB des Einsatz- und Streifendienstes je Dienstschicht 15 Minuten Ablösezeit als Arbeitszeit gebucht, obwohl dies nur für Leitende der jeweiligen Dienstschicht zulässig war. Darüber hinaus funktionierte die Übermittlung der Überstunden nicht immer fehlerfrei: Das Innenministerium nahm für eine Polizeiinspektion, die 1.583 Überstunden hatte, 15.183 Überstunden in die Statistik auf – also 13.600 Stunden zu viel.

Das Innenministerium hat darauf hinzuwirken, dass die Landespolizei zukünftig die Arbeitszeit ordnungsgemäß erfasst und dokumentiert. Nur so besteht eine rechtssichere Grundlage für eine verlässliche Arbeitszeitstatistik für die Landespolizei. Vor dem Hintergrund der fehlerhaft erfassten Einzeldaten ist die durch das Innenministerium veröffentlichte Anzahl der Überstunden in Frage zu stellen. Der LRH begrüßt, dass sich ein dringend erforderliches einheitliches Arbeitszeiterfassungssystem derzeit in der Ausschreibung befindet und für das Jahr 2021 erwartet wird.



Beihilfebearbeitung in Niedersachsen

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 59, Abschnitt III, Nr. 9)

Bei der Festsetzung von Beihilfen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen können fehlerhafte Berechnungen bei Krankenhausleistungen und Pflegefällen nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs (LRH) nicht ausgeschlossen werden. Es fehlt eine ausreichende Kontrolle der Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der abzurechnenden Leistungen.

Die Beihilfestelle im Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) bearbeitet jährlich rund eine Million Beihilfeanträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes. Die Beihilfeausgaben beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 893 Mio. €. Der LRH prüfte in den letzten Jahren in verschiedenen Prüfungen die Bearbeitungsqualität in der Beihilfestelle. Er stellte dabei fest, dass das zur Bearbeitung der in Rechnung gestellten Leistungen erforderliche Fachwissen nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist. Dies betrifft vorrangig Krankenhausabrechnungen und Beihilfen in Pflegefällen. Externer medizinischer Sachverstand kann derzeit in Zweifelsfragen nicht verlässlich herangezogen werden. Das zur Beihilfebearbeitung eingesetzte IT-Verfahren verfügt bisher nicht über entsprechende Prüfmodule. Dies kann dazu führen, dass über Anträge unrechtmäßig entschieden wird und Über- bzw. Minderzahlungen entstehen.

Das NLBV sollte eine verlässliche, rechtssichere und wirtschaftliche Lösung für die Klärung von medizinischen Zweifelsfragen schaffen. Der LRH empfiehlt unter anderem, bei der einzuführenden elektronischen Beihilfebearbeitung entsprechende automatisierte Prüfroutinen zu implementieren.



European Medical School Oldenburg: Beträchtliche Risiken bei übereiltem Ausbau

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 103, Abschnitt III, Nr. 17)

Die Landesregierung beabsichtigt, die Aufnahmekapazität des Modellstudiengangs Humanmedizin in Oldenburg innerhalb von nur sechs Jahren auf 200 Plätze zu verfünffachen. Dieser rasche Aufwuchs an Humanmedizinstudienplätzen in einem nachbesserungsbedürftigen Konzept birgt finanzielle Risiken. Angesichts der knappen Ressourcen des Landes ist ein Gesamtkonzept für das Humanmedizinstudium in Niedersachsen erforderlich, das auch die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen einbezieht.

Im Jahr 2012 errichtete das Land an der Universität Oldenburg eine neue medizinische Fakultät mit einer jährlichen Aufnahmekapazität für 40 Studierende, die es im Jahr 2019 auf 80 verdoppelte. Die Aufgaben in der lehr- und forschungsbezogenen Krankenversorgung übernehmen die vier Oldenburger Krankenhäuser. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit der Universität und der Universitätsklinik Groningen (Niederlande) in einem grenzüberschreitenden Modellstudiengang als „European Medical School Oldenburg-Groningen“ (EMS). Das EMS-Konzept ist für den geplanten Aufwuchs derzeit nicht tragfähig: Der modellprägende Studierenden-Austausch mit Groningen ist auf 80 Studierende limitiert. Der Wissenschaftsrat konstatierte erhebliche Schwächen für die Forschung in der Humanmedizin sowie im Kooperationsmodell mit den Oldenburger Krankenhäusern. Für die Erhöhung der Kapazität auf 200 Plätze fehlt derzeit die erforderliche Infrastruktur. Allein die Kosten eines neu zu errichtenden Campus belaufen sich auf über 140 Mio. Euro. Weitere Flächenressourcen müssten erschlossen werden, um eine mit anderen Standorten vergleichbare Hochschulmedizin zu etablieren. Für die Schaffung neuer Professuren werden zusätzlich 20 Mio. Euro pro Jahr benötigt.

Der LRH hat mehrfach darauf hingewiesen, dass allein für die bauliche Erneuerung der Krankenversorgung an der Medizinischen Hochschule Hannover und an der Universitätsmedizin Göttingen ein Finanzbedarf von mehr als 5 Mrd. Euro besteht. Er forderte die Landesregierung bereits auf, zeitnah ein Gesamtkonzept für die Hochschulmedizin in Niedersachsen zu erstellen.



Abordnung von Lehrkräften für außerschulische Zwecke

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 135, Abschnitt III, Nr. 23)

Trotz des Lehrkräftemangels ordneten die Schulbehörden Lehrkräfte in außerschulische Bereiche ab. Die Anzahl der Lehrkräfte, die nicht vor der Klasse stehen, erhöhte sich in Niedersachsen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums von 9 Prozent im Jahr 2008 auf 15,5 Prozent im Jahr 2018. Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) fordert, die Abordnungspraxis zu verbessern, transparenter zu gestalten und Lehrkräfte entsprechend ihrer Ausbildung und ihres statusrechtlichen Amtes da einzusetzen, wo sie gebraucht werden, nämlich im Unterricht.

Bereits im Jahr 2012 prüfte der LRH die Abordnungspraxis im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. Daraufhin sagte die Landesregierung im Landtag zu, fortan die maßgeblichen haushalts- und beamtenrechtlichen Bestimmungen stringent einzuhalten. Die aktuelle Kontrollprüfung des LRH verdeutlicht jedoch den Optimierungsbedarf: die Abordnungspraxis widersprach teilweise den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Der LRH stellte ferner fest, dass 90 Prozent der an Hochschulen eingesetzten Lehrkräfte abgeordnet wurden, obwohl die Schulen eigenen Bedarf hatten. Im Ergebnis führte dies zu Problemen in der Unterrichtsversorgung. Der fachspezifische Lehrkräftemangel ist schon länger ein Problem. Im Hinblick auf die Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern, die in Bezug auf Covid-19 einer Risikogruppe angehören, ist die Situation in den Schulen jetzt jedoch noch prekärer. Aktuell bezahlt das Land für die allgemeinbildenden Schulen 65.700 Vollzeitlehrkräfte, aber nur 55.200 Vollzeitlehrkräfte erteilen letztendlich Unterricht. Diese Differenz darf aus Sicht des LRH nicht noch weiter ansteigen. Zur Verdeutlichung: Monetär entspricht die Kluft zwischen der „Brutto-Lehrerausstattung“ und der „Netto-Unterrichtserteilung“ 965 Mio. Euro.



Inklusionsfolgekostengesetz ohne Empfehlungen für den inklusiven Schulbau?

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 150, Abschnitt III, Nr. 25)

Das Land gewährte den Schulträgern im Rahmen des Inklusionsfolgekostengesetzes seit 2015 ca. 118 Mio. Euro. Wie der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) im Rahmen einer Prüfung feststellte, hat das Land allerdings keine konkrete Kenntnis darüber, für welche Zwecke die Kommunen diese Mittel einsetzen. Nach den Prüfungserkenntnissen des LRH besteht ein erheblicher Bedarf für Empfehlungen des Landes zum inklusiven Schulbau. Der LRH regt daher an, dass das Kultusministerium möglichst zeitnah entsprechende Handreichungen erstellt und den kommunalen Schulträgern als Planungshilfe zur Verfügung stellt.

Von nicht vorhandenen behindertengerechten Sanitäranlagen bis hin zu perfekt ausgestatteten Rückzugsräumen erfolgt nach den Feststellungen des LRH die Umsetzung der baulichen Anforderungen der Inklusion sehr unterschiedlich. Dennoch gibt es bisher keine landesseitigen Empfehlungen oder Handreichungen für den inklusiven Schulbau.

Zurzeit sieht sich das Kultusministerium nicht in der Lage, entsprechende Handreichungen zur veröffentlichen, weil der Erlass von Empfehlungen für den Schulbau nach dem Schulgesetz ein Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden voraussetzen würde. Diese lehnen bis heute Standardsetzungen durch das Land als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sowie aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Der LRH sieht in Handreichungen als Empfehlung des Landes für den inklusiven Schulbau keinen Eingriff in das Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung. Vielmehr könnte das Land den Schulen Hinweise geben, die für eine bedarfsgerechte Umsetzung der Inklusion hilfreich wären.



Land begünstigt großen Konzern beim Bau einer beweglichen Verladerampe

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 181, Abschnitt III, Nr. 30)

Die Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) erstellte im Emdener Hafen für einen großen Konzern eine bewegliche Rampe zur Verladung von Fahrzeugen. Die von NPorts vorfinanzierten Kosten von 4,7 Mio. Euro hatte der Konzern zu tragen. Erst nach Inbetriebnahme der Anlage schloss NPorts mit dem Konzern eine Vereinbarung zur Rückzahlung von 1,7 Mio. Euro. Die Rückzahlung der restlichen Kosten von 3 Mio. Euro ist bislang nicht gesichert. Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) beanstandet, dass NPorts mit dem Bau der Verladerampe für einen wirtschaftlich sehr leistungsstarken Konzern für mehrere Jahre finanziell in Vorleistung trat und die Refinanzierung nur etwa zu einem Drittel rechtsgültig absicherte.

Der Emdener Hafen ist Niedersachsens bedeutendster Umschlagplatz für Fahrzeuge. Um diese für den europäischen Markt von großen Überseeschiffen auf kleinere Schiffe umladen zu können, benötigte der Konzern am Emskai eine bewegliche Verladerampe. Auf Wunsch des Konzerns erklärte NPorts sich bereit, die 4,7 Mio. Euro teure Anlage zu errichten und vorzufinanzieren. NPorts errichtete und finanzierte die Verladerampe für den Konzern, ohne mit diesem zuvor eine Vereinbarung zur Refinanzierung der Kosten getroffen zu haben. Erst ein Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage durch den Konzern unterzeichneten die Beteiligten einen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Er garantiert NPorts ein Entgelt von 1,7 Mio. Euro. Vor Ablauf des Vertrages muss über die restliche Summe von 3 Mio. Euro neu verhandelt werden.

Aus Sicht des LRH sollte NPorts bei der Neuverhandlung des Vertrags auf eine möglichst umgehende Rückzahlung der ausstehenden Restsumme von 3 Mio. Euro drängen. In künftigen Fällen sollte die Hafengesellschaft Baumaßnahmen für Dritte nur gegen Vorleistung oder Kostenerstattung nach Baufortschritt durchführen und dies vor Projektbeginn durch rechtsgültigen Vertrag regeln.



Verbraucherschutz effektiv steuern

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 184 + 189, Abschnitt III, Nr. 31 + 32)

Schutz vor nachteiligen Mobilfunkverträgen, Rat beim Wechsel des Energieversorgers, Fragen zu Versicherungen oder Tipps für eine gesunde Ernährung - die Verbraucherschutzberatung hat viele Facetten und unterliegt wachsenden gesellschaftlichen Erwartungen. Mit der Themenvielfalt stiegen auch die Haushaltsansätze, die das Land für die Verbraucherschutz- und Ernährungsberatung einsetzt, deutlich an. Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) bemängelt, dass das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aufgaben und Projekte der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. sowie anderer Akteure ohne ein strategisches Konzept finanzierte.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen erhält vom Land Niedersachsen eine Finanzhilfe und zusätzlich verschiedene Projektförderungen. Das Ministerium gab keine Ziele oder Prioritäten vor und vernachlässigte die erforderlichen Erfolgskontrollen. Wofür die staatlichen Mittel eingesetzt wurden, richtete sich nach dem jeweils aktuellen Bedarf und war vornehmlich der Verbraucherzentrale überlassen. Haushaltsrechtliche Vorgaben wurden dabei außer Acht gelassen. Zielvorgaben sowie die fachliche und finanzielle Steuerung im Bereich des Verbraucherschutzes sind jedoch Kernaufgaben, die das Ministerium nach Auffassung des LRH selbst übernehmen muss.

Auch bei der Einrichtung des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN), dem künftig die Koordinierung staatlicher und nichtstaatlicher Aktivitäten für eine gesunde und umweltbewusste Ernährung obliegt, überließ das Ministerium im Vorfeld wichtige Weichenstellungen weitgehend anderen.

Der LRH hat das Ministerium aufgefordert, seine Steuerungsfunktion künftig deutlich stärker wahrzunehmen und ein strategisches Konzept zu erarbeiten. Durch klare Ziele, bedarfsgerechte Prioritäten und ein jährliches Controlling sollen staatliche und nichtstaatliche Aktivitäten besser aufeinander abgestimmt und die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes verbessert werden. Das Ministerium erkennt die Kritik des LRH grundsätzlich an. Es stellt in Aussicht, ein strategisches Gesamtkonzept im oben genannten Sinne zu erstellen.



Amtsanwaltsdienst könnte noch mehr – bei weniger Kosten

(Jahresbericht 2020 - Teil 2, S. 195, Abschnitt III, Nr. 33)

Das Niedersächsische Justizministerium schränkt die Zuständigkeiten des Amtsanwaltsdienstes stärker ein als andere Bundesländer. Wie der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) feststellte, bleiben dadurch deutliche Einsparpotenziale ungenutzt. In seiner Prüfung zeigt der LRH daneben auf, wie Reformen des Studiums der Rechtspflege, Ausbildungskosten und Durchfallquoten reduzieren könnten.

Der Amtsanwaltsdienst entlastet den staatsanwaltlichen Dienst in der Strafverfolgung bei den Staatsanwaltschaften. Im Amtsanwaltsdienst werden in der Regel Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger tätig, die eine Zusatzausbildung absolviert haben. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind vorwiegend zuständig bei der sogenannten kleinen und mittleren Kriminalität wie Diebstahl, Betrug, Beleidigung, Körperverletzung und Straßenverkehrsdelikten. Durch Übernahme dieser sogenannten „Massenverfahren“ entlastet er Staatsanwältinnen und Staatsanwälte deutlich. Bestimmte Delikte bearbeitet der Amtsanwaltsdienst nur bis zu einer festgelegten Schadens-Wertgrenze. Der LRH empfiehlt, dass Niedersachsen wie andere Länder weitere Aufgaben vom staatsanwaltlichen auf den amtsanwaltlichen Dienst übertragen und die Wertgrenze erhöhen sollte. Hierdurch ließen sich jährlich mehr als 300.000 Euro einsparen.

Die Befähigung für den Amtsanwaltsdienst erlangen erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für Rechtspflege Nord (HR Nord) nur durch eine weitere Ausbildung, die pro Person ca. 100.000 Euro kostet. Der LRH sieht die Möglichkeit, zwei schwerpunktorientierte Studiengänge der Rechtspflege zu schaffen, um die Inhalte der Amtsanwaltsausbildung in das Studium zu integrieren. Das Justizministerium könnte hierdurch bedarfsorientiert jährlich Ausbildungskosten in Höhe von mindestens 850.000 Euro einsparen.